

# FAQ „Coronakrise“

## Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der „Coronakrise“ (stetig aktualisiert – Stand: 17.02.2021)

Als Teil der anwaltlichen Selbstverwaltung bedauern auch wir die dramatischen wirtschaftlichen Entwicklungen sehr, die nun die Anwaltschaft erfassen.

Schon seit Inkrafttreten der staatlichen Freiheitsbeschränkungen halten wir unsere Mitglieder über staatliche Unterstützungs- und Kreditmaßnahmen auf dem Laufenden; wohlwissend, dass diese erst sehr spät bei den betroffenen Kollegen ankommen werden. Uns ist auch bewusst, welche Folgen eine finanzielle Schieflage auf den Bestand von Anwaltszulassungen haben kann.

Wir wollen daher alles im Rahmen der Satzung Mögliche und in unseren Kräften Stehende tun, um Sie in dieser noch nie dagewesenen Krisensituation zu unterstützen.

Hierzu haben wir nachfolgend u.a. eine Übersicht über die am häufigsten gestellten Fragen im Zusammenhang mit der „Coronakrise“ zusammengestellt:

### **1. Staatliche Maßnahmen / Soforthilfen**

#### **a. Welche Maßnahmen bzw. Soforthilfen bietet der Bund bzw. das Land an?**

*Bitte beachten Sie, dass das **Soforthilfeprogramm Corona** des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, das gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen, Land- und Forstwirte und **Angehörige der Freien Berufe**, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, mit einer einmaligen, nicht rückzahlbaren Soforthilfe unterstützt hat, zum **31.05.2020 ausgelaufen ist**.*

#### **b. Wie kann ich die Soforthilfen der Landesregierung beantragen und wo erhalte ich weitergehende Informationen hierzu?**

Die Antragsfrist für die Soforthilfe Corona des Landes Baden-Württemberg endete zum 31. Mai 2020. Eine **Antragstellung ist nicht mehr möglich**.

[Weitergehende Informationen entnehmen Sie der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>](https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/)

### **2. Ich bin als angestellter Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt tätig. Was muss ich tun, wenn ich von Kurzarbeit oder anderweitigen Gehaltseinbußen betroffen bin?**

Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben oder Ihr Arbeitgeber zahlt, brauchen Sie nichts weiter zu veranlassen.

Ihr Arbeitgeber berücksichtigt bereits bei der monatlich an uns abzusetzenden Arbeitgebermeldung Ihr reduziertes Gehalt sowie das ggf. gewährte Kurzarbeitergeld, sodass die Höhe Ihres Pflichtbeitrages automatisch angepasst wird.

Wir buchen dann den niedrigen Beitrag ohne weitere Mitteilung ab bzw. Ihr Arbeitgeber überweist diesen niedrigeren Beitrag.

Sollten Sie Selbstzahler sein, müssen Sie den hierher zu überweisenden Beitrag aus Ihrer Gehaltsabrechnung ablesen und an uns überweisen.

**Hinweis:**

Sollten Sie noch kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, machen Sie hiervon bitte umgehend Gebrauch. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage unter <https://vw-ra.de/downloads.html>.

Bitte beachten Sie, dass das Versorgungswerk zur Berechnung der **Höhe Ihres Kurzarbeitergeldes bzw. des hieraus resultierenden Rentenversicherungsbeitrages** keine tatsächlichen oder rechtlichen Auskünfte geben darf und auch nicht kann. Letzteres ist insbesondere der Vielschichtigkeit der Berechnungsfragen im Bereich des Kurzarbeitergeldes geschuldet. So bestehen bspw. verschiedene Aufstockungsmöglichkeiten durch Ihren Arbeitgeber. Des Weiteren ist die Höhe des Kurzarbeitergeldes u.a. auch davon abhängig, ob ein Kind mit im Haushalt lebt.

**Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihren Arbeitgeber bzw. Ihren Steuerberater.**

Zur **technischen Umsetzung** des Kurzarbeitergeldes im Zusammenhang mit den monatlich für angestellte Mitglieder an das Versorgungswerk abzusetzenden Arbeitgebermeldungen **wenden Sie sich bitte an Ihren Softwareanbieter bzw. Dienstleister.**

***3. Ich bin als angestellter Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt tätig und muss mich auf Grund der „Coronakrise“ arbeitslos melden. Was muss ich beachten?***

Beachten Sie hierzu bitte unsere allgemeinen Informationen zum „*Ende einer Anstellung und Arbeitslosigkeit*“ auf unserer Homepage unter [https://vw-ra.de/anstellungsende\\_arbeitslosigkeit.html](https://vw-ra.de/anstellungsende_arbeitslosigkeit.html).

Informieren Sie uns bitte sofort und unverzüglich unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer mit dem Formular „[VWRABW-Formular-B-Meldung-AV-Ende](#)“ und übersenden Sie uns ggf. Nachweise und Unterlagen (vgl. Formular).

Bitte beachten Sie, dass Sie auch für den Fall der Arbeitslosigkeit verpflichtet sind, Beiträge zu bezahlen. Ein arbeitsloses Mitglied wird satzungsgemäß als Selbständiger behandelt. Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung (VwS) sind bei selbständig Tätigen Mitgliedern die sich aus dem Einkommenssteuerbescheid ergebenden selbständigen Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres relevant. Legen Sie daher den entsprechenden Einkommenssteuerbescheid unverzüglich vor. Nur dann kann, sofern sich keine oder entsprechend niedrigere Einkünfte ergeben, gem. § 11 Abs. 3 VwS der Mindestbeitrag mittels Bescheid festgesetzt werden, den Sie verpflichtet sind zu bezahlen.

Von der eigenen Beitragspflicht werden Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 S.1 VwS zwingend entbunden. Dann nämlich, wenn die Bundesagentur für Arbeit (= Arbeitsagentur) die VW-Beiträge bezahlt. Die Satzung sieht dann vor, dass die Beitragspflicht dieser Mitglieder während der Zeit der Arbeitslosigkeit exakt auf die Höhe der Beiträge festgestellt werden muss, wie sie die Bundesagentur für Arbeit leistet (§ 13 Abs. 2 S. 1 VwS „Besondere Beiträge“).

Grundsätzlich hängt es von Ihrem „Status“ ab, ob die Bundesagentur für Arbeit für Sie Beiträge zum Versorgungswerk übernimmt. Im Falle des Eintritts einer Arbeitslosigkeit wird für Mitglieder, die für die Tätigkeit eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben, die Agentur für Arbeit auf Antrag die Beitragszahlung an das Versorgungswerk übernehmen. Vergleichen Sie hierzu die Ausführungen unter [https://vw-ra.de/anstellungsende\\_arbeitslosigkeit.html](https://vw-ra.de/anstellungsende_arbeitslosigkeit.html).

**4. Ich bin selbständiger Rechtsanwalt und habe auf Grund von Schließungen der Gerichte bzw. sonstigen Einschränkungen derzeit nur geringere bzw. gar keine Einkünfte erzielt.**

**a. Werden diese reduzierten Einkünfte bei der Beitragsfestsetzung umgehend berücksichtigt?**

Nein, bei selbstständigen Mitgliedern ist das Durchschnittseinkommen des vorletzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, vgl. hierzu § 11 Abs. 2 Ziffer 1 VwS. Im Jahr 2021 bemisst sich der Beitrag auf Basis der Einkünfte aus dem Jahr 2019.

Ihre ggf. geringeren Einkünfte im Jahr 2020 sind somit erst für die Beitragsfestsetzung für das Jahr 2022 maßgebend. Eine Anpassung der Beiträge im laufenden Jahr ist grundsätzlich nicht möglich.

**b. Besteht dennoch die Möglichkeit umgehend die monatlichen Beiträge herabzusetzen?**

Ja. Die einzige Ausnahme von der dargestellten Beitragsfestsetzung auf Basis des vorletzten Kalenderjahres im Sinne einer Gegenwartsveranlagung regelt § 15 Abs. 4 VwS.

Gemäß § 15 Abs. 4 VwS können Beiträge nur dann niedriger festgesetzt werden, und einzelne Bemessungsgrundlagen, die die Beiträge erhöhen, bei der Festsetzung der Beiträge unberücksichtigt bleiben, wenn anderenfalls die Erhebung der Beiträge nach Lage des einzelnen Falles grob unbillig wäre.

Grobe Unbilligkeit im Sinne des § 15 Abs. 4 VwS ist nach der Rechtsprechung nur dann anzunehmen, wenn die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen gefährdet ist. Wenn also ohne die Beitragsermäßigung der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr bestritten werden kann, d. h. vorübergehend oder dauernd keine ausreichenden Mittel mehr für Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Behandlung, Ausbildung und sonstige Bedürfnisse des täglichen Lebens verbleiben.

Bitte beachten Sie für diesen Themenbereich, dass es sich beim Versorgungswerk um eine Altersvorsorgeeinrichtung der ersten Säule handelt, wie z.B. die Deutsche Rentenversicherung. Beitragszahlungen an uns haben in allen Situationen allerhöchste Priorität.

Daher sind die satzungsmäßigen Voraussetzungen nur dann gegeben, wenn im Falle einer Gefährdung Ihrer wirtschaftlichen Existenz als ultima ratio nur das Versorgungswerk durch die hier beschriebenen Maßnahmen helfen kann. Da es um Ihre Altersversorgung geht, ist der Nachweis zu führen, dass Sie alle anderen denkbaren Maßnahmen zur Abwendung der Existenzgefährdung bereits ergriffen haben.

Es sind im Sinne des Gesamtsystems unverrückbare Leitplanken zu beachten, von denen wir satzungsmäßig und im Sinne des Solidarsystems, das auf den ständigen Zufluss von Beiträgen Aller angewiesen ist, nicht abrücken können:

- Zum einen ist **jeden** Monat mindestens der in § 11 Abs. 3 VwS genannte Mindestbeitrag zu bezahlen; dieser beträgt derzeit monatlich 101,58 €. Beitragsfreistellungen für einen oder mehrere Monate sind nicht möglich.
- Beitragsstundungen oder -herabsetzungen setzen schon immer, auch in früheren globalen (z.B. Finanzkrise 2008) oder persönlichen Krisensituationen das Durchlaufen eines Verwaltungsverfahrens voraus. Dies gilt auch in dieser (globalen) Krise.
- Der Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen von Beitragsstundung oder -herabsetzung nach §§ 15 Abs. 5 und 4 VwS obliegt Ihnen als Mitglied im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht (vgl. § 39 VwS). Daraus folgt, dass in keinem Fall in der Vergangenheit und auch in der Zukunft wegen des zu beachtenden Gleichbehandlungsgrundsatzes eine solche Maßnahme ohne weitere Prüfung vorgenommen werden konnte und kann.

Um Ihnen in dieser Krisenphase allerdings so rasch wie möglich helfen zu können, bitten wir Sie um Folgendes:

1. Die Bearbeitung Ihres Antrags setzt im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht nach § 39 VwS zwingend voraus, dass Sie uns das unter <https://vw-ra.de/downloads.html> downloadbare Antragsformular „Liquiditäts- und Vermögensübersicht zum Antrag auf Billigkeitsentscheidung“ vollständig ausgefüllt, sowie unterschrieben und mit den notwendigen Nachweisen (alle Angaben sind zu belegen - bitte Kopien beifügen) zusenden. Am einfachsten senden Sie uns die Unterlagen zur Beschleunigung des Verfahrens auf elektronischem Wege an [info@vw-ra.de](mailto:info@vw-ra.de). Zusätzliche Einsendungen auf anderen Wegen erübrigen sich dann. Diese würden die Bearbeitung eher verkomplizieren, weil wir dann mehrere Posteingänge prüfen müssen.
2. Da das Antragsformular „Liquiditäts- und Vermögensübersicht (...)“ seit Jahren für alle denkbaren Fallkonstellationen verwendet und sich für die hier vorzunehmende Prüfung bewährt hat, bitten wir Sie um dessen Verwendung. Die reine textliche Darstellung der wirtschaftlichen Situation mit Nachweisen ist zwar möglich, doch hilft die Struktur des Formulars Ihnen beim Ausfüllen und uns bei der Prüfung und Bescheidung.

**Zusätzlich gilt: wegen der neuartigen Staatshilfen im Rahmen der „Coronakrise“ müssen Sie nachweisen (s.o. Stichwort: „Ergreifung aller denkbaren Maßnahmen“), dass Sie Staatshilfe, egal in welcher Form, beantragt haben - dies auch wenn die staatliche Entscheidung noch ausstehen sollte.**

**Ohne diese Beantragung und einen Nachweis darüber wird der Antrag nicht beschieden werden können. Bitte fügen Sie diesen gleich bei.**

Im Rahmen einer Antragstellung nach §§ 15 Abs. 4 und 5 VwS ist zu prüfen, ob Sie unter Umständen über wirtschaftliche Reserven (z.B. Vermögen) verfügen, deren vorherige Auflösung zumutbar ist.

Beachten Sie insoweit auch, dass eine Beitragsherabsetzung Auswirkungen auf Ihre Anwartschaften haben kann. Die daraus entstehenden Veränderungen Ihrer Anwartschaftshöhe können Sie im Frühjahr 2021 der jährlich an alle aktiven Mitglieder per Briefpost versendeten „Informationen über den Stand Ihrer

Rentenanwartschaften“ entnehmen. Einzelauskünfte hierzu sind vorab leider nicht möglich.

### ***c. Besteht die Möglichkeit die monatlichen Beiträge zu stunden?***

Bzgl. einer Stundung von Beiträgen gemäß § 15 Abs. 5 VwS gelten die obigen Ausführungen zur **Beitragsherabsetzung** nach § 15 Abs. 4 VwS. Es gelten insoweit dieselben Voraussetzungen, die an eine Festsetzung niedrigerer Beiträge gestellt werden. Verwenden Sie auch in diesen Fällen ausschließlich das unter <https://vw-ra.de/downloads.html> downloadbare Antragsformular „Liquiditäts- und Vermögensübersicht zum Antrag auf Billigkeitsentscheidung“ und senden dieses vollständig ausgefüllt sowie unterschrieben mit den notwendigen Nachweisen (alle Angaben sind zu belegen - bitte Kopien beifügen) auf elektronischem Wege an [info@vw-ra.de](mailto:info@vw-ra.de).

**Bitte beachten Sie, dass anders als bei einer Beitragsherabsetzung nach § 15 Abs. 4 VwS - dort fallen keine Zinsen an - die Gewährung einer Stundung nach § 15 Abs. 5 VwS regelmäßig mit der Zahlung von Zinsen in Höhe von 6 % p.a. verbunden sein wird.**

### ***5. Ich bin als angestellter Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt tätig. Kann mein Arbeitgeber die Beiträge an das Versorgungswerk stunden?***

Nein, denn eine Parallele zur gesetzlichen Rentenversicherung kann nicht gezogen werden. Insbesondere gilt § 76 SGB IV (Stundung) nicht für uns, da es keinerlei Rechtsbeziehungen zwischen dem Versorgungswerk und dem Arbeitgeber gibt.

Sollten Mitglieder in eine persönliche Notlage kommen, können diese einen persönlichen Antrag nach § 15 Abs. 5 VwS stellen (vgl. hierzu obige Ausführungen unter Ziffer. 4 b. und c).

### ***6. Wie (stark) wirkt sich eine vorübergehende Beitragsherabsetzung auf die Höhe meiner späteren Rente aus?***

Die Höhe der Renteneinbuße können Sie im Frühjahr 2021 der persönlichen Information über den Stand Ihrer Rentenanwartschaft entnehmen. Wegen der nur vorübergehend niedrigeren Beitragszahlung kann aus technischen Gründen nicht bereits jetzt eine „Simulation“ erstellt werden.

### ***7. Kann ich Beiträge später nachzahlen?***

Ja, aber nur für zukünftige Beiträge nach Ende der Beitragsherabsetzungsphase. Beachten Sie hierzu bitte unsere allgemeinen Informationen zu „Zusatzbeiträge nach § 14 VwS“ auf unserer Homepage unter [https://vw-ra.de/zusatzbeitraege\\_paragraph14.html](https://vw-ra.de/zusatzbeitraege_paragraph14.html).

## **8. Weitergehende allgemeine Informationen zur „Coronakrise“**

Die „Coronakrise“ in der Anwaltskanzlei - Informationen und FAQ des Deutschen Anwaltsvereins: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelte/berufsrecht/coronakrise-in-der-anwaltskanzlei-dav-faq>

Corona: Aktuelle Hinweise für Justiz und Anwaltschaft: <https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/>

Hinsichtlich der Einschätzung der gesundheitlichen Risiken und der Schutzmaßnahmen, durch welche die Verbreitung des Virus möglichst verhindert, jedenfalls aber zur bestmöglichen Schonung des Gesundheitswesens verlangsamt werden kann, verweisen wir auf die Expertise des Robert-Koch-Instituts unter [https://www.rki.de/DE/Home/homepage\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html) sowie des Bundesministeriums für Gesundheit unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>.

## **9. Beobachtet das Versorgungswerk die weitere Entwicklung der „Coronakrise“ für die baden-württembergische Anwaltschaft im Hinblick auf die monatlichen Beitragsverpflichtungen?**

Im Interesse aller Mitglieder beobachten wir sowohl die allgemeine gesamtwirtschaftliche Entwicklung als auch die Veränderungen in unserem Mitgliederbestand. So werden z.B. die Anzahl der Anträge auf Stundung und Beitragsherabsetzung, die Anzahl der neuen Arbeitslosigkeitsfälle, die Anzahl der Stundungsanträge von Arbeitgebern und die Veränderung der Gehälter durch Kurzarbeitergeld in unserem Mitgliederbestand täglich bewertet. Damit ist gesichert, dass wir in Kenntnis der Gesamtsituation und mit Augenmaß ständig eine Neubewertung der Krisenauswirkungen im Gesamtinteresse unserer Mitglieder vornehmen.